

Anlage 8

zum Vertrag gem. § 140a SGB V zur besonderen ambulanten
augenchirurgischen Versorgung bei feuchter altersabhängiger Makuladegeneration (AMD),
diabetischen Makulaödemen (DMÖ), Makulaödemen nach retinalen Venenverschlüssen
(RVV), choroidaler Neovaskularisation (CNV) bei pathologischer Myopie und akuter
posteriorer Uveitis

Art. 26 DSGVO

Gemeinsam Verantwortliche

Vereinbarung

zwischen der

AOK NordWest - Die Gesundheitskasse.

Kopenhagener Straße 1
44269 Dortmund

vertreten durch den Unternehmensbereichsleiter Ambulante Versorgung
Bernd Marchlowitz

(nachstehend AOK NW genannt)

und der

(Managementgesellschaft)

(nachfolgend ManG genannt)

Präambel

Diese Vereinbarung regelt die gegenseitige Unterstützung der Vertragsparteien in Bezug auf den Auftragsgegenstand und die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) als gemeinsame Verantwortliche bzw. je nach Rolle / Aufgabe im Rahmen der Datenverarbeitung (Art. 26 DS-GVO). Insbesondere regelt die Vereinbarung die Verantwortlichkeit der Parteien bei der Wahrnehmung u. a. der Rechte der betroffenen Personen.

§ 1 Zweck und Mittel der Datenverarbeitung

- (1) Mittel der Datenverarbeitung ist der Datenaustausch von der ManG über die Datenannahmestelle der GKV an die AOK NW für die Umsetzung des IVOM-Vertrages.
- (2) Zweck der Verarbeitung ist die für die Durchführung des Vertrages erforderliche Teilnahmeverwaltung (Versicherte und Leistungserbringende) sowie die Abrechnung der erbrachten Leistungen und Wirtschaftlichkeitsprüfung.

In folgender Tabelle sind die Mittel und Zwecke der Datenverarbeitung je nach Verantwortlichem dargestellt:

Verant- wortlicher	Mittel der Datenverarbeitung	Zwecke der Datenverarbeitung	Art der Daten
ManG	Teilnahme- und Einwilligungserklärung (TE/EWE) - Bereitstellung der durch die AOK NW zur Verfügung gestellten TE/EWE einschließlich der Versicherten- und Datenschutzinformation an die teilnehmenden Leistungserbringenden - Erstellung und Bereitstellung der Teilnahmeerklärungen für die teilnehmenden Leistungserbringenden Teilnahmeverwaltung - Übermittlung einer Teilnahmeübersicht der Leistungserbringenden und Versicherten an die AOK NW im XML-Format über die gkvi-Datenannahmestelle	- Durchführung des Versorgungsprogramms nach § 140a SGB V - Teilnahmeverwaltung bei den Krankenkassen (§ 140a Abs. 4 u. 5 SGB V)	Versicherte: - Personen-identifizierende Daten (Personenstamm- und Kontaktdaten) und Gesundheitsdaten der teilnehmenden Versicherten Leistungserbringende: - LANR, BSNR, IK Nummer, Praxisname, Bankverbindung
	Abrechnung per DTA § 295 (1b) SGB V: - Versand der Abrechnungsdaten per	- Abrechnung der Leistungen im nach	- Personen-identifizierende Daten

	DTA §291 (1b) über die gkvi-Datenannahmestelle an die AOK NW zur Abrechnung der vereinbarten Gebührenpositionen	§ 140a SGB V geschlossenen Vertrag nach § 295 1b	(Personenstamm- und Kontaktdaten) und Gesundheitsdaten der teilnehmenden Versicherten
AOK NordWest	Teilnahme - Erstellung der Teilnahme- und Einwilligungserklärung (TE/EWE) und Datenschutz- und Versicherteninformation sowie deren Bereitstellung an die ManG - Erfassung der Teilnahmedaten über die Verwaltungssoftware - Abgleich des Versichertenstatus - Bearbeitung von Widerrufen oder Kündigungen der Versicherten	- Teilnahmeverwaltung bei den Krankenkassen (§ 140a Abs. 4 u. 5 SGB V)	- Personenstamm- und Kontaktdaten der teilnehmenden Versicherten
	Abrechnung/Vergütung - Vergütung der vereinbarten Gebührenpositionen über DTA § 295 1b SGB V - Annahme der Abrechnungsdaten über die gkvi-Datenannahmestelle und Verarbeitung in der Abrechnungssoftware	- Abrechnung der Leistungen im nach § 140a SGB V geschlossenen Vertrag nach §§ 295 Abs. 1b, 295a SGB V	- Personenidentifizierende Daten (Personenstamm- und Kontaktdaten) und Gesundheitsdaten der teilnehmenden Versicherten
	- Anonymisierte Auswertungen	- Wirtschaftlichkeitsprüfungen und Qualitätsprüfungen (§ 284, Abs. 1, Satz 1 Nummer 13 in Verbindung mit § 140a SGB V, § 12 SGB V)	- Daten zur Person, Daten zum Versicherungsverhältnis, Leistungs-, Versorgungs- und Abrechnungsdaten inkl. Gesundheitsdaten

Die Art der Daten wird in § 2 konkretisiert.

§ 2 Art der Daten

Gegenstand der Verarbeitung sind folgende (Datenarten/-kategorien

Aufzählung/Beschreibung der Datenkategorien):

Betroffene Personengruppen:

- Versicherte der AOK NW, bei denen eine Indikation nach diesem Vertrag vorliegt
- Leistungserbringende: Teilnahmeberechtigt sind die an der vertragsärztlichen Versorgung in Schleswig-Holstein und Hamburg teilnehmenden Augenärzte

Kategorien personenbezogener Daten/ Personendaten:

- LANR, BSNR, IK Nummer (Augenärzte), Praxisname, Bankverbindung,
- Teilnahme am IVI-Vertrag (Teilnahmedatum ab/bis),

- Name, Vorname,
- Geb.-Datum, KVNR,
- Adresse,
- Kontaktdaten (Telefon, E-Mail),
- Diagnoseschlüssel,
- Befunddaten

§ 3 Verantwortlichkeiten der Parteien zur Erfüllung von Rechten Betroffener

- (1) Die AOK NW ist verpflichtet, bei der Erhebung personenbezogener Daten gegenüber der betroffenen Person die Informationspflichten gemäß Art. 13 DS-GVO zu erfüllen. Sie stellt außerdem die wesentlichen Informationen mit der Datenschutzinformation in der Teilnahme und Einwilligungserklärung (TE/EWE) dieser Vereinbarung (vgl. Anlage 3 zum Vertrag) nach Art. 26 Abs. 2 DS-GVO zur Verfügung.
- (2) Die AOK NW ist verpflichtet, bei der Erhebung personenbezogener Daten, die nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, die in Art. 14 DS-GVO genannten Informationspflichten zu erfüllen.
- (3) Die AOK NW ist verpflichtet, das Auskunftsrecht betroffener Personen gemäß Art. 15 DS-GVO zu prüfen und ggf. zu erfüllen.
- (4) Die AOK NW ist verpflichtet, auf Verlangen einer betroffenen Person unverzüglich die diese Person betreffenden unrichtigen Daten gemäß Art. 16 DS-GVO zu berichtigen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung sind die Parteien verpflichtet, auf Verlangen der betroffenen Person, unvollständige personenbezogene Daten auch mittels einer ergänzenden Erklärung, zu vervollständigen.
- (5) Die AOK NW und die ManG sind verpflichtet, das Recht auf Löschung der betroffenen Person gemäß Art. 17 DS-GVO sowie das Recht auf Einschränkung der Bearbeitung gemäß Art. 18 DS-GVO zu gewährleisten.
- (6) Die AOK NW und die ManG erfüllen gemäß Art. 19 DS-GVO die Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung.
- (7) Die AOK NW und die ManG haben zu gewährleisten, dass die Herausgabeverlangen einer betroffenen Person gemäß Art. 20 DS-GVO erfüllt werden.
- (8) Die AOK NW hat zu gewährleisten, dass Widersprüche betroffener Personen gemäß Art. 21 DS-GVO bearbeitet und umgesetzt werden.

§ 4 Technisch-organisatorische Maßnahmen (Art. 24 i.V.m. Art. 32 DS-GVO)

- (1) Die Vertragsparteien AOK NW und ManG sind für die Festlegung der erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen jeweils für sich verantwortlich.

- (2) Die AOK NW und die ManG sind jeweils verpflichtet, die Auswahl der durch sie getroffenen technisch-organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 24 DS-GVO zu dokumentieren. Die AOK NW und die ManG sind verpflichtet, die vorstehend genannten Verpflichtungen regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls die Maßnahmen zu aktualisieren.
- (3) Die AOK NW und die ManG sind jeweils für die Umsetzung der durch sie getroffenen technisch-organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 24 DS-GVO i.V.m. Art. 32 DS-GVO Dritten gegenüber verantwortlich.

§ 5 Datenschutzfolgenabschätzung (Art. 35 DS-GVO)

- (1) Die AOK NW und die ManG führen je nach Aufgaben, Prozessen und Verantwortlichkeiten (vgl. §1) ihre Datenschutzfolgenabschätzung gemäß Art. 35 DS-GVO durch.
- (2) Die AOK NW und die ManG konsultieren vor der Verarbeitung gemäß Art. 36 DS-GVO die Aufsichtsbehörden, wenn aus der Datenschutzfolgenabschätzung gemäß Art. 35 DS-GVO hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, sofern die AOK NW und die ManG keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos treffen.

§ 6 Einschaltung von Auftragsverarbeitern bzw. Unterauftragsverarbeitern und deren Überprüfung (Art. 28 DS-GVO)

Werden Sozialdaten im Auftrag durch andere Stellen erhoben, verarbeitet oder genutzt, sind die AOK NW und die ManG für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften nach der DS-GVO, des SGB X und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich.

§ 7 Führung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DS-GVO)

Die AOK NW und die ManG führen jeweils nach Aufgaben, Prozessen und Verantwortlichkeiten ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. Die Parteien verpflichten sich, sich dabei gegenseitig insbesondere mit den dafür erforderlichen Informationen zu unterstützen.

§ 8 Durchführung des Prozesses bei meldepflichtigen Datenpannen (Art. 33, 34 DS-GVO)

- (1) Die AOK NW und die ManG legen gemeinsam einen Kommunikations- und Ablaufplan für die Meldung/Benachrichtigung von Datenschutzverstößen im Sinne des Art. 33 und 34 DS-GVO unter Nennung von Ansprechpersonen fest (vgl. dazu § 13 dieser Vereinbarung). Die AOK NW und die ManG sind verpflichtet, Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten im Sinne des Art. 33 DS-GVO an die Aufsichtsbehörden zu melden und informieren die andere Vertragspartei.
- (2) Darüber hinaus sind sie gemäß Art. 34 DS-GVO verpflichtet, die von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffene Person zu benachrichtigen.

§ 9 Datenschutzbeauftragte

Die AOK NW und die ManG benennen eine/n Datenschutzbeauftragte/n mit Namen, Anschrift und telefonischer Erreichbarkeit als Ansprechpartner/in, der/die entsprechenden Aufgaben im Außenverhältnis wahrnimmt.

§ 10 Datengeheimnis

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, für die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung sowie für die Erfüllung der in der Vereinbarung aufgeführten Pflichten ausschließlich Mitarbeiter einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen des Datenschutzes vertraut gemacht wurden.

§ 11 Informationspflichten

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die jeweils anderen Vertragsparteien unverzüglich über den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Datenerhebung, -nutzung und/oder -verarbeitung sowie Störungen des Verarbeitungsablaufs zu informieren.

§ 12 Haftung und Schadensersatz

Die Vertragsparteien haften für Schäden wegen der schuldhaften Verletzung einer Verpflichtung aus diesem Vertrag oder eines Verstoßes gegen datenschutzrechtliche

Verpflichtungen als Gesamtschuldner. Für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden haftet im Innenverhältnis die nach diesem Vertrag verpflichtete Vertragspartei allein. Die Vertragsparteien haben, sofern sie von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, gegenüber der im Innenverhältnis haftenden Vertragspartei einen Freistellungsanspruch, soweit nach diesem Vertrag keine eigene Haftung im Innenverhältnis besteht.

§ 13 Ansprechpartner

Für die AOK NW und die ManG werden für den internen Abstimmungsbedarf folgende Ansprechpersonen benannt:

AOK NW,

Andreas Hering, Spezialist Verträge Spezialisierte Versorgung,

Tel.: 0231/4193-505175

Mail: andreas.hering@nw.aok.de

Marvin Kersjes, Spezialist Spezialisierte Versorgung,

Tel.: 0231/4193-507159

Mail: marvin.kersjes@nw.aok.de

Managementgesellschaft

Ansprechpartner/in

Telefon:

Mail:

§ 14 Nebenabreden

Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.

Änderungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind von allen Vertragsparteien zu unterschreiben. Das gilt auch für die Änderung der Schriftform selbst.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

Unwirksam gewordene Regelungen werden die Vertragspartner durch wirksame Regelungen ersetzen, die dem ursprünglich verfolgten Zweck möglichst nahekommen. Eine entsprechende Ergänzung dieser Vereinbarung ist zeitnah vorzunehmen.

§ 16 Inkrafttreten und Dauer der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung endet mit Beendigung des IVI-Vertrages.

Ort, Datum, Stempel

AOK NordWest

Ort, Datum, Stempel

Managementgesellschaft